

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

02.06.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16.11.2011, die zuletzt durch Satzung vom 17.12.2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Angabe zu § 24 das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ jeweils durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
4. In § 2 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
5. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.“

Der bisherige Satz wird Satz 2.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlicher" ein Komma und die Wörter "in Textform" eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Form" die Wörter "und in Textform" eingefügt und sodann folgender Unterpunkt angefügt:

"Essay (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite)."

- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „komplexen Hausarbeiten“ die Wörter „und Essays“ eingefügt.

- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"⁵In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit; Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "Form" die Wörter "und in Textform" eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form und in Textform, mit Ausnahme von Klausuren, ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist

eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.“

- c) In Abs. 6 werden die Worte „in allen Formen“ durch ein Komma und die Worte „mit Ausnahme von Klausuren,“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs.3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist oder die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet ist. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.“

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

12. In §17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung“ durch die Worte „und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung“ ersetzt.

b) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

c) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.“

15. In der Überschrift der Anlage werden die Wörter „Medien und Kommunikation“ durch die Wörter „Medien und Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft; sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft ab dem Wintersemester 2021/2022.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 oder zuvor im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation an der Universität Augsburg begonnen haben und Modulprüfungen bis zum 31.03.2027 ablegen, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16.11.2011, sowie die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zu ihrer Änderung erlassenen Satzungen; danach findet diese Satzung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 02.06.2021, Az. M-310-2

Augsburg, den 02.06.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 02.06.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.06.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.06.2021.

Druckfehlerberichtigung

zur Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 02.06.2021 [M-310-2-3-005]

1. Bei der Benennung der Rechtsgrundlage wird das Wort „Gesetz“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird das Wort „Form“ durch das Wort „schriftlicher“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) Unterpunkt cc) werden im einleitenden Satz die Worte „und 6 werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b) Unterpunkt cc) wird nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die nachfolgende Satznummer „6“ wird gestrichen.
3. § 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die fehlerhafte Buchstabenreihenfolge wird korrigiert.
 - b) In Buchstabe a) wird vor den Worten „In Satz 1“ der Buchstabe „a)“ gestrichen und nach dem Wort „eingefügt“ ein Punkt angefügt.
4. In § 1 Nr. 12 werden nach dem Verweis „§17“ die Worte „Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

Augsburg, den 14.06.2021

gez.

Robert Strecker